

Öffentliche Kundmachung

5) Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Otto Marl stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Aussee beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2005 der Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Aussee vom 10.11.2005, mit der ein Verbot des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Aussee angeordnet wird.

Aufgrund § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 88 /2005, wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung von störendem Lärm und von Anstandsverletzungen sowie zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen infolge Alkoholkonsums, ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Konsum von Alkohol verboten:

- 1 Gesamter Kurpark inklusive Bereich „Bäckerleite“
- 2 Die Straßenzüge: Kurhausplatz, Ischler Straße, Stefaniekai, Wiedleite, Bahnhofstraße, Oppauerplatz, Pratergasse, Hauptstraße, Mecsérypromenade, Parkgasse, Meranplatz, Chlumeckplatz, Kammerhofgasse, Gartengasse, Braungasse, Lederergasse, Erzherzog-Johann-Promenade, Grundlseer Straße bis Friedhof, Kirchengasse, Gamsengasse, Altausseeer Straße bis Kufenbinderbrücke, Pfarrergabenweg, Tauscherinweg, Rudolfstraße, Elisabethpromenade bis Tennishalle.
- 3 Sport- und Freizeitzentrum Unterkainisch inklusive Skateanlage und Leichtathletik
- 4 öffentliche Spielplätze
 1. Kurpark-Bäckerleite
 2. Elisabethpromenade
- 5 Areale um öffentliche Einrichtungen Volks- und Hauptschulen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen sowie Friedhof, Landesschülerheim, Kindergärten, Jugendzentrum „Statt Wien“, Vitalbad, Badeanlage Sommersbergersee, Alpengarten, Bahnhof, Salzhaus-Parkplatz, ehemaliges Salinen-Areal.

6 Der gesamte Bereich der Ortsbildschutzzone inklusive erweiterter Ortsbildschutzzone.

Eine planliche, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Darstellung des Geltungsbereiches liegt ständig in der Bauabteilung der Stadtgemeinde zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von Alkohol

- a) in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder
- b) anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 192/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 2000,-- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1, 5. Satz der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung mit dem Tag der Kundmachung in Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Otto Marl

- Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. -

Bad Aussee, am 11. November 2005

Angeschlagen am:
Abgenommen am:
.....
(Unterschrift)

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

.....

* Nichtzutreffendes ist zu streichen!